



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. ++43-1-531 15/2527
Fax: ++43-1-53109/2702

e-mail: dsrpost@bka.gv.at

DVR: 0000019

GZ BKA-817.345/0002-DSR/2008

An das

Bundesministerium für Inneres

Per Mail: bmi-III-3@bmi.gv.at

An das

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Per Mail: andrea.ikic-boehm@bmeia.gv.at

Betrifft: Datenaustausch mit den USA

a) EU-US Visa Waiver Programme

b) Bilaterales EU-US Prüm-Abkommen

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 184. Sitzung am 19. November 2008 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematiken folgende Stellungnahme abzugeben:

Das infolge der Bedrohung durch Terrorismus bzw. organisierte Kriminalität wahrgenommene Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung wird in den letzten Jahren vermehrt dazu herangezogen, einen gesteigerten Informations- und Datenaustausch durch Sicherheitsbehörden zu forcieren. Der Datenschutzrat bemerkt, dass diese

Entwicklung in einem zunehmenden Spannungsverhältnis zum **Grundrecht auf Datenschutz** steht. Verstärkt wird diese Tendenz durch **das immer größer werdende Interesse der USA an einem Datenaustausch mit der Europäischen Union bzw. ihren Mitgliedstaaten**, welches sich u.a. in den nachstehenden Entwicklungen manifestiert.

„Visa Waiver Programm“ (VWP):

Der Datenschutzrat bemerkt, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht ein verstärkter Datenaustausch mit den USA **bedenklich ist**, da eine **Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland grundsätzlich nur zulässig ist, wenn dieses Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet** (vgl. auch Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Datenschutzkonvention); **insbesondere im Hinblick auf die Rechte des Betroffenen scheint dieser Standard in den USA aus derzeitiger Sicht nicht gewährleistet zu sein.** Weiters ist keine Garantie dafür vorgesehen, dass die Daten nicht in den USA in Strafverfahren weiterverwendet werden, die europäischen Standards nicht genügen (dh etwa Art. 6 EMRK, Folterverbot im Vorfeld, keine Todesstrafe). **Auch darf auf internationaler Ebene keine Verpflichtung zum Datenaustausch eingegangen werden, solange innerstaatlich keine (gesetzesrangige) Rechtsgrundlage dafür vorliegt.**

Ö/US - bilaterales „Prüm-Abkommen“ sowie „HSPD 6-Abkommen“:

Hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Standards bemerkt der Datenschutzrat, dass in erster Linie darauf hinzuweisen ist, dass die „Parteien“ des Prümer Beschlusses sich in **Art. 34 zur Datenschutz-Konvention des Europarates und deren Zusatzprotokoll bekennen**. Daraus ergibt sich insbesondere eine Verpflichtung zur innerstaatlichen Gewährleistung subjektiver Rechte auf Geheimhaltung, Löschung, Richtigstellung und Auskunft sowie die Überwachung durch eine unabhängige Datenschutz-Kontrollstelle. In den USA ist all dies nicht gewährleistet. **Wesentlich erscheint daher eine vollständige Wiedergabe der Datenschutzbestimmungen des Prümer Beschlusses in einem bilateralen Abkommen mit den USA.**

Nicht stichhaltig ist das Argument, die gemeinsame Kontrollinstanz von EUROJUST habe im Vorfeld des Abschlusses des Kooperationsabkommens EUROJUST-USA das dortige Datenschutzniveau für ausreichend befunden. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sichern nämlich im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf die

subjektive Durchsetzbarkeit von Geheimhaltungs-, Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrecht ab (s. insb. dessen Art. 16).

Anzumerken ist schließlich, dass die Prüm-Vertragsparteien allesamt die EMRK mit ihren Zusatzprotokollen ratifiziert haben. Dadurch ist insbesondere ein Ausschluss der Todesstrafe sowie ein den „fair-trial“-Prinzipien des Art. 6 EMRK genügendes Verfahren gewährleistet. Der durch das Abkommen ermöglichte unmittelbare Datenverkehr mit den USA zum Zweck der Bekämpfung des Terrorismus und der schweren Kriminalität (Art. 10 des Entwurfes) schließt hingegen nicht aus, dass die Daten letztlich in Verfahren, die nicht den fair-trial-Grundsätzen genügen oder in denen die Todesstrafe verhängt wird, verwendet werden. Auch eine Verwendung im Zusammenhang mit Ermittlungsmethoden, die nach Art. 3 EMRK als Folter zu qualifizieren wären, kann nicht ausgeschlossen werden.

28. November 2008

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt